



COPIE

1951 Sitten, den 25.10.1999

**FINANZ- UND
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS WALLIS**

Dienststelle für Tourismus-
und Wirtschaftsförderung

☎ 027/606 7351 / Fax 027/606 7356

Verkehrsverein
Binntal
3996 Binn

Ihre Ref.

Unsere Ref. ws/at

Festsetzung der Kurtaxe und der Jahrespauschale

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir teilen Ihnen mit, dass das Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement mit Beschluss vom 20.10.1999 in Ihrem Einzugsgebiet die folgenden Kurtaxensätze genehmigt hat :

Hotels, Chalets und Ferienwohnungen	Fr. 2.--
Camping, Lager und Hütten	Fr. 1.--
Jahrespauschale pro Person	Fr. 60.--

Wir bitten Sie, den in Rechnung gestellten Betrag von Fr. 10.-- mittels des beiliegenden Einzahlungsscheins zu überweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KANTONALES BÜRO FÜR TOURISMUS

Der Chef :


Werner Schnyder

Kopie an : - Gemeinden Binn und Ausserbinn
- Wallis Tourismus, Sitten

Beilage: Beschluss des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes vom 20.10.1999



DAS FINANZ- UND VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS WALLIS

In seiner Eigenschaft als zuständige kantonale Behörde im Sinne des Gesetzes vom 09. Februar 1996 über den Tourismus (TourG);

Eingesehen die Beschlüsse des Gemeinderates von Binn vom 11. Mai 1999 und von Ausserbinn vom 18. Mai 1999, welche die vom Verkehrsverein vorgeschlagenen Kurtaxen-Ansätze genehmigen;

Erwägend, dass der Verkehrsverein Binntal, an seiner Generalversammlung vom 21.03.1999, den entsprechenden Antrag um Erhöhung der Kurtaxe in seinem Einzugsgebiet beschlossen hat;

Erwägend, dass die formellen und materiellen Vorschriften der Artikel 17 und 19 des TourG erfüllt sind;

Auf Antrag der Dienststelle für Tourismus- und Wirtschaftsförderung, kantonales Büro für Tourismus,

b e s c h l i e s s t :

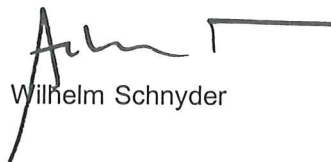
1. Die Gemeinden Binn und Ausserbinn werden berechtigt, ab dem 01.11.1999, durch ihren Verkehrsverein, folgende Kurtaxen zu erheben :

Hotels, Pensionen, Chalets und Ferienwohnungen	Fr.	2.--
Camping, Lager und Hütten	Fr.	1.--
Jahrespauschaie pro Person	Fr.	60.--

2. Dieser Beschluss ersetzt denjenigen vom 01.10.1993.

So beschlossen in Sitten, den 20.10.1999

DER VORSTEHER DES FINANZ UND
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTES


Wilhelm Schnyder

Siegelgebühr : Fr. 10.--

Gemäss den Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 3 des TourG kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.